



1. Ausfertigung

Freistaat
Thüringen

Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Mit Empfangsbestätigung

Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 b
99099 Erfurt

Leitung: <i>[Signature]</i>	Bereich: <i>ZWB</i>	Bearbeiter:
27.03.2025		002259
Rücksprache	Wiedervorlage am	Ablage

1.1.11.02/04

Ihre Ansprechpartnerin:

Solveig Kley

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 681

Telefax +49 361 57 3942 222

Solveig.Kley@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-52-4541/2203-1-

13329/2025

Jena

24. März 2025

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im OWK Weida, Projekt: 72018-012 Weida, Katschmühlenwehr (WD 07)

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) trifft als Obere Wasserbehörde (OWB) folgende

Wasserrechtliche Entscheidung:

I.

1. Es wird die **Plangenehmigung** für den Rückbau der Wehranlage, die Verfüllung des Mühlgrabeneinlaufs, die Aufweitung des Gewässerbettes und die anschließende Gewässerprofilierung zur Herstellung der Durchgängigkeit in der Weida in Weida entsprechend den unter Punkt II.1 aufgeführten Unterlagen und den unter Punkt III. genannten Nebenbestimmungen zugelassen.

Dieser Bescheid schließt neben der wasserrechtlichen Zulassung alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen mit ein, insbesondere:

- die naturschutzrechtliche Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft,
- die Ausnahmegenehmigung nach Thüringer Fischereigesetz.

2. Örtliche Lage:

Land:	Freistaat Thüringen
Landkreis:	Greiz
Stadt/Gemeinde:	Weida
Gewässer:	Weida
Schutzgebiete:	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Weida Gesetzlich geschütztes Biotop



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

TK 25 Blatt Nr.: 5238

Koordinaten: ETRS:

n:

o:

Gesamtmaßnahme:

von:	56 28 719	32 715 746
bis:	56 28 685	32 715 689

Katschmühlenwehr:	56 28 712	32 715 732
-------------------	-----------	------------

Rückbau Ufermauer:

von:	56 28 718	32 715 715
bis:	56 28 696	32 715 691

Rückbau/Verfüllung Mühlgraben:

von:	56 28 718	32 715 717
bis:	56 28 712	32 715 700

Zufahrt:

von:	56 28 706	32 715 702
bis:	56 28 687	32 715 659

Bühne:

1:	56 28 710	32 715 745
2:	56 28 705	32 715 735
3:	56 28 711	32 715 717
4:	56 28 700	32 715 705
5:	56 28 693	32 715 698
6:	56 28 675	32 715 694

3. Kostenentscheidung:

Für diese Entscheidung werden keine Gebühren festgesetzt. Auslagen werden wegen Geringfügigkeit nicht erhoben.

II.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Zulassung:

- Antrag der Thüringer Landgesellschaft mbH vom 25.11.2024,
- Erläuterungsbericht vom 23.09.2024,
- Übersichtskarte, M 1 : 25.000 vom 12.11.2024,
- Übersichtslageplan, M 1 : 500 vom 12.11.2024,
- Lageplan Katschmühlenwehr, Wehrrückbau, Gewässerprofilierung mit Buhnen, M 1 : 250 vom 12.11.2024,
- Querschnitte der Weida, M 1 : 100 vom 12.11.2024,
- Regelquerschnitte nach Wehrrückbau, M 1 : 100/20 vom 12.11.2024,
- Lageplan HQ₁₀₀ Ist-Zustand, M 1 : 500 vom 12.11.2024,
- Lageplan HQ₁₀₀ Plan-Zustand, M 1 : 500 vom 12.11.2024,
- Gewässerlängsschnitt, M 1 : 100 vom 12.11.2024,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 1 bis 25 vom Februar 2024,
- LBP Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 250 vom 25.11.2024,
- LBP Maßnahmenplan, M 1 : 250 vom 25.11.2024.

III.

Auf folgende Unterlagen und Stellungnahmen wurde Bezug genommen:

- Lageplan Überschwemmungsgebiet Ist-Zustand, M 1 : 10.000 vom 12.11.2024,
- Lageplan Schutzgebiete, M 1 : 10.000 vom 12.11.2024,
- Hydraulische Berechnung vom 23.09.2024,
- Massenermittlung,
- Kostenberechnung,
- Baugrund- und abfalltechnisches Gutachten vom 26.11.2020,
- Gutachten für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Februar 2024,
- Konformitätsprüfung WRRL vom 27.10.2024,
- Stellungnahme des Landratsamtes Greiz, Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde vom 28.01.2025,
- Stellungnahme des TLUBN Jena, Referat 44 vom 22.01.2025,
- Stellungnahme des BUND-OV Greiz vom 13.02.2025,
- Stellungnahme des SDW LV Thüringen e. V. vom 12.03.2025,
- Stellungnahme der AA Thüringen e. V. vom 18.03.2025,
- Stellungnahme des VANT e. V. vom 18.03.2025.

IV. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß § 68 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) und § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Weitere öffentlich-rechtliche Entscheidungen sind nicht erforderlich, soweit diese nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Eingeschlossen sind insbesondere folgende nach § 63 Abs. 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), ausdrücklich zu bezeichnende Entscheidungen:

- Genehmigung des Eingriffs gemäß §§ 13, 14, 15 und 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. den §§ 5 – 7 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).
- Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) vom 11. August 2020 (GVBl. S. 457) von Schonzeiten des § 1 ThürFischAVO.

V. Planergänzungsvorbehalte

1. Für den Fall, dass sich die der Erteilung der Plangenehmigung zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse ändern sollten, bleibt vorbehalten, weitere Maßnahmen, Einrichtungen und Nebenbestimmungen anzuordnen insbesondere, wenn sie erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder Dritter zu verhüten oder auszugleichen.
2. Wenn die Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen oder Schäden an Grundstücken oder baulichen Anlagen führen, werden nachträgliche Anordnungen von weiteren schadensverhütenden oder schadensausgleichenden Einrichtungen und/oder Maßnahmen oder/und eines Ausgleichs in Geld vorbehalten.

VI.

Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die in den Plänen dargestellte örtliche Lage der baulichen Anlagen des Gewässerausbaues ist einzuhalten.
Der Umfang der Maßnahme und der genehmigten Pläne darf nicht ohne eine gesonderte Entscheidung der oberen Wasserbehörde verändert werden.
- 1.2 Zum Schutz vorhandener Versorgungsleitungen und Vermarkungsmale sind ggf. vor Beginn der Baumaßnahme die entsprechenden Versorgungsunternehmen (Wasser, Gas, Strom u. a.) bzw. das zuständige Katasteramt zu informieren.
Bei Baumneupflanzungen sind Mindestabstände zu den Leitungen einzuhalten.
Umverlegungen von Leitungen sind bei den entsprechenden Versorgungsunternehmen zu beantragen.
- 1.3 Die vom Bauvorhaben betroffenen Flächeneigentümer und Nutzer sind rechtzeitig vor Baubeginn über Baubeginn, Lage und Umfang der benötigten Fläche sowie Zugänglichkeit ihrer Flächen während der Baumaßnahme zu informieren. Die Erreichbarkeit der Grundstücke ist zu gewährleisten.

2. Besondere Nebenbestimmungen zur Bauausführung und Bauabnahme

- 2.1 Die Baumaßnahme ist plangerecht und nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, Technik und Wasserwirtschaft auszuführen.

Die Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft einzuhalten.
- 2.2 Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem TLUBN Jena, Referat 44 Gewässerunterhaltung (gu@tlubn.thueringen.de), der UWB, der UNB des Landratsamtes Greiz und dem Fischereiausübungsberechtigten zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Es ist eine Bauanlaufberatung durchzuführen.
- 2.3 Während der Durchführung der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass keine Ablagerungen von Baustoffen, Erdstoffen o.ä. im Abflussprofil des Gewässers erfolgen und Schäden am Fischbestand ausgeschlossen werden.
- 2.4 Schäden an baulichen Anlagen, die Auswirkungen auf den geregelten Wasser- und Hochwasserabfluss haben können, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.5 Der Bauherr ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Gewässerabschnittes verantwortlich und haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung der baulichen Anlagen entstehen.
Die Anlagen sind stets in einem guten baulichen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

2.6 Vor Baubeginn ist die konkrete Gestaltung der Buhnen 4 und 5 mittels Ausführungsplanung dem TLUBN Jena, Referat 44 Gewässerunterhaltung (gu@tlubn.thueringen.de) zur Bestätigung vorzulegen.

2.7 Für die Umsetzung des Vorhabens ist gemäß LBP eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Der externe Gutachter hat sämtliche naturschutzfachlichen Maßnahmen zu überwachen und ist namentlich der UNB zu benennen. Feststellungen und Ergebnisberichte zur ökologischen Baubegleitung sind unmittelbar der UNB schriftlich zu übergeben. Die ökologische Baubegleitung stimmt sich mit der UNB ab.

3. Besondere Nebenbestimmungen zu Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet

3.1 Im Überschwemmungsgebiet ist insbesondere nicht zulässig:

- die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, wenn damit ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden ist,
- das Lagern von Kraftstoffen, Ölen und Schmierstoffen sowie die Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstigen mobilen Anlagen auf unbefestigten Flächen.

3.2 Die Bevorratung von Ölbindemitteln, mit Technik für die Aufnahme von verunreinigtem Erdreich und mit dichten Transport- und Lagerbehältern, vor Ort muss gesichert sein. Die Fahrzeuge haben Ölbindemittel mitzuführen.

3.3 Die Lagerung von Baumaterialien und Erdstoffen im ÜSG ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Bei drohender Hochwassergefahr sind die überschwemmungsgefährdeten Bereiche unverzüglich zu beräumen.

3.4 Die baubedingten Arbeitsräume sind mit natürlichen, nicht verunreinigten Erdstoffen, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Bestandteile enthalten, zu verfüllen. Bauabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5 Für die Arbeiten im Überschwemmungsgebiet ist ein Havarieplan auszuarbeiten, in welchem die Abwehrmaßnahmen aufgeführt sind, die im Havariefall eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers verhindern. Der Havarie- und Hochwasserschutzplan ist vor Baubeginn dem TLUBN, Referat 44 zur Bestätigung vorzulegen. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Kontaktdaten des Vorhabenträgers, der bauausführenden Firmen, der Bauleitung, der Bauüberwachung, der zuständigen Wasserbehörde,
- Rufnummern der Feuerwehr und der Polizei,
- Bezugspegel für Abfragen zur Hochwassersituation,
- Gefahrenabwehrmaßnahmen bezüglich Hochwasserschutz,
- Gefahrenabwehrmaßnahmen bezüglich Havariefällen.

3.6 Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen/Personen sind über die Lage des Vorhabenstandortes im Überschwemmungsgebiet der Weida und über die zu beachtenden besonderen Anforderungen vom Vorhabenträger nachweisbar zu informieren.

3.7 Havarien im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich zu bekämpfen und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz anzuzeigen.

4. Besondere Nebenbestimmungen für den Immissionsschutz

- 4.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung eingehalten werden.
- 4.2 Die Bauarbeiten sind nur werktags während der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (Tagzeit nach AVV Baulärm) durchzuführen.
- 4.3 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (UIB), zu beantragen.
- 4.4 Die Vorschriften der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind in den aufgeführten Gebieten einzuhalten. Für ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen ist die UIB zuständig.
- 4.5 Die Vorschriften der DIN 4150, Teil 1 – 3 zum Erschütterungsschutz sind einzuhalten.
- 4.6 Sichtbare Staubemissionen sind, ggf. durch Befeuchten, zu vermeiden. Dies gilt für die Fahrstrecken aber auch für das Material (z. B. Erdstoffe).
- 4.7 Sollte es durch das Vorhaben (dazugehöriger Fahrverkehr) zu Verunreinigungen öffentlicher Straßen kommen, so sind diese Straßen unverzüglich zu reinigen.

5. Besondere naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des LBPs (VA1 bis VA 6 und VS1 bis VS11) sind umzusetzen.
- 5.2 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen wie z. B. durch Baustellenzufahrt, Baustelleneinrichtung und Materiallagerplatz sowie weitere Beeinträchtigungen des geplanten Umfeldes sind nach Beendigung der Baumaßnahmen sofort zu beheben. Der ursprüngliche Zustand der Bodenoberfläche ist wiederherzustellen. Angrenzende wertvolle Biotope (Bautabuzonen) sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- 5.3 Während der Bauausführung sind bei Baumbeständen, die im unmittelbaren Baustellenbereich gefährdet oder beeinträchtigt werden könnten, die Vorschriften nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Baustellenbereich) einzuhalten.
- 5.4 Die notwendigen Fällungen von Gehölzen haben im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.
Abweichungen von den Fällzeitenregelungen sind mit Zustimmung der UNB möglich, wenn vom Vorhabenträger aufgezeigt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt werden.
- 5.5 Zur Evakuierung des Fischbestandes ist vor Baubeginn eine Elektrofischerei sinnvoll. Die Elektrofischerei ist genehmigungspflichtig. Diese ist bei der obersten Fischereibehörde rechtzeitig zu beantragen. Die Forderungen der obersten Fischereibehörde sind zu beachten und einzuhalten.

Notwendige Gewässereingriffe sind nur von Anfang August bis Ende September eines Jahres zulässig, um die Laichzeit des in der Weida vorkommenden Groppe und Bachforelle nicht zu gefährden.

Eine Befahrung des Gewässers ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Geländemodellierung der Böschung hat weitestgehend vom Ufer aus zu erfolgen. Unbedingt notwendige und nicht vermeidbare Gewässerbefahrungen haben über eine bauzeitliche Einfahrtrampe zu erfolgen.

Sollten sich zur Fertigstellung des Gesamtvorhabens Verschiebungen für den notwendigen Gewässereingriff ergeben (z. B. Hochwasser, etc.), können die Arbeiten bis spätestens Oktober durchgeführt werden, wenn vorher eine Abstimmung zwischen der ökologischen Baubegleitung und dem Fischereisachverständigen erfolgt.

- 5.6 Innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme hat der Vorhabenträger gegenüber der Zulassungsbehörde anzuzeigen, dass die Maßnahmen abgeschlossen sind. Zur Effizienzkontrolle ist eine gemeinsame Begehung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme durch den Vorhabenträger und der UNB durchzuführen. Das Ergebnis der Effizienzkontrolle ist durch den Vorhabenträger in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:

- allgemeine Projektinformationen (Eingriffsvorhaben, Vorhabenträger, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsmaßnahme, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
- Maßnahmenbeschreibung laut Genehmigungsbescheid und laut Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),
- Nachweis der Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u. a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,
- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft) und
- weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Nachkontrollen).

5.7 EKIS-Übergabe

Unmittelbar nach Bestandskraft der Zulassung ist der ONB (naturschutz@tlubn.thueringen.de) ein Exemplar der zugelassenen Unterlagen für die Übernahme in das EKIS (Eingriffs-Kompensations-Informationen-System) zu übergeben. Die Fläche der Kompensationsmaßnahme sind zusätzlich digital als Shapefile (.shp-Format) zu übergeben.

Nach Fertigstellung des Vorhabens sind das Fertigstellungsdatum und der Abschluss der Kompensationsmaßnahme der ONB zwecks Übernahme in das EKIS anzuzeigen.

6. Nebenbestimmung für die Behandlung von archäologischen Bodenfunden

- 6.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen, damit denkmalfachliche Begleitungen der Arbeiten durchgeführt werden können.
- 6.2 Soweit archäologische Bodenfunde angetroffen werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Sie sind dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar anzuzeigen. Die Fundstelle ist zu sichern.

7. Nebenbestimmungen für die Abfallwirtschaft

- 7.1 Vor Baubeginn ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten und mit der unteren Abfallbehörde im LRA Greiz abzustimmen.
- 7.2 Alle Erdstoffe sind noch an der Entnahmestelle bzw. auf dem Zwischenlager auf ihre weitere Verwertbarkeit zu beproben. Bei der Überschreitung der für die jeweilige Einbauklasse geltenden Zuordnungswerte ist ein Wiedereinbau auf der Baustelle nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Überschreitung bedingt ist, der Wiedereinbau unter vergleichbaren Randbedingungen wie am Entnahmeort erfolgt und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere eine Verschlechterung des Grund- und Oberflächenwassers sowie das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung, nicht zu besorgen ist.
- 7.3 Über den Verbleib der Baustellenabfälle sind Register über deren Menge, Art und Ursprung zu führen. Die Register sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.4 Sofern im Rahmen der Bauarbeiten schadstoffkontaminiertes Material bzw. organoleptische Auffälligkeiten wie Geruch, Färbung, etc. wahrgenommen werden, die den Verdacht auf das Vorhandensein von gefährlichen Abfällen stützen, ist die untere Abfallbehörde des Landratsamtes Greiz zur Abstimmung des weiteren Vorgehens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8. Nebenbestimmungen für den Boden

- 8.1 Ist Mutterboden vorhanden, ist dieser vor Baubeginn abzuschieben, separat zu lagern und bis zu seiner Wiederverwendung in einem nutzbaren Zustand zu halten.
- 8.2 Eine dauerhafte Lagerung des anfallenden Baggergutes außerhalb des vorgesehenen Bereiches und über die notwendige Dauer des „Ausblutens“ hinaus, ist nicht zulässig.
- 8.3 Die als Baustelleneinrichtung genutzte Fläche ist nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Der Oberboden ist wieder aufzutragen.
- 8.4 Der abzutragende Boden ist nach Möglichkeit vor Ort zu verwerten oder ggf. in einem anderen genehmigten Vorhaben zu verwerten.

9. Nebenbestimmung für die Munitionsbergung

Sollten Munitionskörper gefunden werden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst zu verständigen.

VII. Hinweise

1. Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang des Vorhabens sind einzuhalten.
2. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Anlagen.
3. Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden, die infolge der Nichterfüllung von erteilten Auflagen entstehen. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage verantwortlich.
4. Über das Abflussgeschehen der Weida hat sich die beauftragte Baufirma selbständig zu erkundigen.

VIII. Begründung

Mit Schreiben vom 25.11.2024 beantragte die Thüringer Landgesellschaft mbH für den Rückbau der Wehranlage (Katschmühlenwehr WD 07), für die Aufweitung des Gewässerbettes und für die anschließende Gewässerprofilierung zur Herstellung der Durchgängigkeit in der Weida in Weida eine Plangenehmigung.

Die Wehranlage hat derzeit eine Gesamtbreite von 20 m. Die Wehrschwelle wurde auf die Gewässersohle aufgesetzt und hat eine Höhe von 1,0 m. Die Nutzungserlaubnis wurde gelöscht. Der vorhandene Mühlgraben ist größtenteils verfüllt.

Die Baugrunduntersuchungen haben nachgewiesen, dass die Widerlager der Gräfenbrücke und die Bebauung oberhalb der Wehrschwelle bis zur Brücke auf Fels gegründet sind. Somit werden keine Setzungsempfindlichkeiten der umliegenden Bebauung durch eine Wasserspiegelabsenkung erwartet.

Das Wehr wird vollständig zurückgebaut. Nach dem Abbruch des Bauwerks ist der Sohlbereich mit einer Steinschüttung c_p 45/125 auszugleichen. Es soll ein Längsgefälle im Gewässer von ca. 1,3 % erreicht werden. Um zu hohe Fließgeschwindigkeiten zu vermeiden und ausreichende Wassertiefen zu ermöglichen werden 6 Buhnen angeordnet.

Die Buhnen werden in verschiedenen Längen errichtet. Sie werden mit einer Höhe von 0,40 m und einer Breite von 1,50 m bis 1,90 m hergestellt. Die Oberkante der Buhnen wird auf Höhe des Wasserspiegels Q_{330} angelegt. Die Buhnen bestehen mittig aus einer Steinreihe aus Wasserbausteinen LMB 40/200 mit einer Einbindetiefe von 0,50 m. Beidseitig werden zusätzlich Wasserbausteine versetzt. Anschließend werden diese mit Wasserbausteinen LMB 5/40 abgedeckt. Die vorhandene Insel wird erhalten.

Die Mauer am rechten Ufer (ca. 50 m), die Ufermauern des Mühlgrabens und der funktionslose Schütz werden entfernt. Der Einlaufbereich in den Mühlgraben wird verfüllt.

Die neue Uferböschung erhält eine Neigung von ca. 1 : 2 bis 1 : 3 und wird mit einer Steinschüttung bis Höhe des Wasserstandes bei Q_{330} gesichert.

Die Flächen der Flachwasserzonen betragen zwischen 30 m² und 70 m².

Es sind Fäll- und Rodungsarbeiten für den Rückbau des Wehres und für die Errichtung einer Zufahrt notwendig. Der Zufahrtsweg wird nach der Umsetzung des Vorhabens vollständig zurückgebaut. Nur die direkte Zuwegung zum Gewässer bleibt dauerhaft für die Unterhaltung bestehen.

Im Verwaltungsverfahren wurden die Stadtverwaltung Weida, das Landratsamt Greiz (UNB, UWB), das TLUBN –Referate 44, 45 und die Naturschutzverbände beteiligt.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG wurde insbesondere im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung eingeschätzt, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf eines der Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) haben kann.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVP unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVP wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wurde am 10.08.2020 auf der Homepage des TLUBN unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Weiterhin wurde der Bekanntmachungstext in das UVP-Portal gestellt.

Die obere Wasserbehörde ist gemäß § 61 Abs. 2 Ziffer 3 a ThürWG zuständig für die Zulassung des Gewässerausbaues gemäß § 68 WHG.

Das Vorhaben dient der Herstellung der Durchgängigkeit und damit der naturschutzfachlichen Aufwertung der Weida.

Gesetzliche Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG, insbesondere wasserwirtschaftliche, naturschutzfachliche oder sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht vor. Das Hochwasserrisiko wird durch das Vorhaben nicht erhöht, sondern verringert.

Das Gesamtvorhaben entspricht ebenfalls der gesetzlichen Zielstellung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer werden eingehalten, es ist nicht mit einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers zu rechnen. Das Vorhaben dient vielmehr der Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die weiteren Forderungen der TÖBs und der Beteiligten wurden in Nebenbestimmungen umgesetzt.

Das beantragte Vorhaben wird von der UNB als Kompensationsmaßnahme anerkannt.

Der Verursacher des Eingriffes ist verpflichtet gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Antragsteller verpflichtet die unvermeidbaren Beeinträchtigungen auszugleichen. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen werden diese gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Zur Prüfung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange hat der Vorhabensträger zwei Fachbeiträge erarbeiten lassen. Der Fachbeitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung arbeitet umfassend und zutreffend die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG heraus. Bei Umsetzung der genannten erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt. Die UNB kommt in ihrer fachlichen Prüfung ebenfalls zu diesem Ergebnis.

Der vorgelegte LBP ist geeignet, das Vorhaben ausreichend und umfassend in seinen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu deren Schutz festzulegen. Die aus dem Artenschutzfachbeitrag notwendigen Maßnahmen wurden vollständig übernommen.

Durch das Vorhaben treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ein. Somit ist die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Nach Einschätzung der obersten Fischereibehörde ist eine Ausnahme von den Schutz- und Schonbestimmungen des § 1 ThürFischAVO gerechtfertigt und damit zulässig, da die Evakuierung dem Erhalt des Fischbestandes dient.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind zulässig gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. §§ 74 Abs. 2 und 36 VwVfG.

Die Forderung, die ordnungsgemäße Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Wasserwirtschaft vorzunehmen, dient der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gewässers.

Eine Änderung der eingereichten Gewässerausbaupläne könnte Auswirkungen auf den Inhalt und Umfang des zugelassenen Vorhabens und auf öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Belange haben und diese neu, anders oder stärker als zuvor berühren, insbesondere auch wenn diese dazu führt, dass Voraussetzungen und Annahmen, die zur vorliegenden Entscheidung geführt haben, verändert werden. Es kann dazu führen, dass bestimmte Nebenbestimmungen hinfällig werden oder Anordnungen nachträglich getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass öffentlich-rechtliche und private Belange geschützt und berücksichtigt werden.

Wegen der Lage der Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Weida sind Nebenbestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzusehen und weitere Verbote auszusprechen. Eine mögliche Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers durch wassergefährdende Stoffe wird durch die erteilten Nebenbestimmungen zu Grundwasserschutz und Abfallwirtschaft verhütet.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich.

Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 1 Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166) sind für diese Genehmigung Kosten zu erheben.

Die Gebührenbefreiung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG. Gesonderte Auslagen werden nicht erhoben.

IX.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera erhoben werden.

Im Auftrag


Solveig Kley
Referentin

Verteiler:

(mit Planunterlagen)

Original: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Wasserbuch)

1. Ausfertigung: Adressat

(ohne Planunterlagen)

2. Ausfertigung: Landesjagdverband Thüringen e. V.
3. Ausfertigung: Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.
4. Ausfertigung: Verband für Angeln und Naturschutz e. V.
5. Ausfertigung: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., LV Thüringen
6. Ausfertigung: Naturschutzbund e. V., KV Sömmerda
7. Ausfertigung: BUND e. V.
8. Ausfertigung: Grüne Liga e. V., LV Thüringen
9. Ausfertigung: Kulturbund e. V., LV Thüringen
10. Ausfertigung: AHO Thüringen e. V.
11. Ausfertigung: Landesanglerverband Thüringen e.V.
12. Ausfertigung: AHA zu Halle/Saale e. V.

Per Mail:

1. Kopie: Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde
2. Kopie: Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsicht
3. Kopie: Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde

Per Geschäftsgang:

4. Kopie: TLUBN, Referat 44
5. Kopie: TLUBN, Referat 45

02. APR. 2025

Empfangsbestätigung

Bitte diese Empfangsbestätigung an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 52, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena zurückschicken.

Danke

von:

Mit Empfangsbestätigung

Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 b
99099 Erfurt

☒ **Empfangsbestätigung für die
Wasserrechtliche Entscheidung
„Umsetzung der EU-Wasserrahmen-
richtlinie im OWK Weida, [...] Katschmühlenwehr“ vom 24.03.2025**

- ☐ den Änderungsbescheid
☐ die Stellungnahme

an:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und
Naturschutz
Referat 52
Solveig Kley
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Aktenzeichen:
5070-52-4541/2203-1-13329/2025

habe ich erhalten am:

02.04.2025

Thüringer Landgesellschaft.

iV Noll
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 b | 99099 Erfurt
Telefon: 0361/44 13-0 | Fax: 0361/44 13-299
E-Mail: erfurt@thlg.de | www.thlg.de

Name (Druckbuchstaben), Unterschrift